

**Satzung zur Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für Bachelor- und Masterstudiengänge
(Multiple-Choice-Satzung)**

vom 08.07.2019

Auf Grund von § 19 Abs.1 S.2 Nr.9 und § 32 des Landeshochschulgesetzes (LHG), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 18.06.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Anwendungsbereich des Verfahrens

Die Studiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen können die Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren erlauben. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Regelung in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen (besonderer Teil) der Studiengänge.

II. Regelungen zum Verfahren

- (1) Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Im Antwort-Wahl-Verfahren hat die zu prüfende Person gestellte Fragen durch Angabe der zutreffend befundenen Antwort oder Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Dabei soll jede Aufgabe mindestens vier Antwortalternativen enthalten.
- (2) Die Erstellung der Prüfung (Auswahl des Prüfungsstoffs, Erarbeitung der Fragen, Festlegung der Gewichtungsfaktoren, Bestimmung der richtigen und falschen Antworten) sowie deren Bewertung sind von mindestens zwei Prüfern (Zwei-Prüfer-Prinzip) schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen nach Form und Inhalt geeignet sein die Kenntnisse und Fähigkeiten der zu prüfenden Personen zu ermitteln und zuverlässige Prüfungsergebnisse zu ermöglichen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfende Person während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die Prüfungsteilnehmer (beim elektronischen Verfahren) einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antwort nicht mehr möglich ist.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsteilnehmer der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

- (6) Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren soll auf den Einsatz von Maluspunkten verzichtet werden.
- (7) Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestanzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

Sehr gut	(1,0) wenn mindestens 88 % (1,3) wenn mindestens 83 % bis 87 %
Gut	(1,7) wenn mindestens 79 % bis 82 % (2,0) wenn mindestens 75 % bis 78 % (2,3) wenn mindestens 71 % bis 74 %
Befriedigend	(2,7) wenn mindestens 67 % bis 70 % (3,0) wenn mindestens 63 % bis 66 % (3,3) wenn mindestens 59 % bis 62 %
Ausreichend	(3,7) wenn mindestens 55 % bis 58 % (4,0) wenn mindestens 50 % bis 54 %

Die Note lautet „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“, wenn die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 50 % abweichenden Mindestbestehensgrenze (relative Bestehensgrenze) sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- (8) Bei Festlegung des Ergebnisses ist anzugeben:
1. die insgesamt erreichbare Punktzahl
 2. die von der zu prüfenden Person erreichte Punktzahl
 3. die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl
 4. die von der zu prüfenden Person erzielte Note
- (9) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüferergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen.
- (10) Werden in einer Prüfung mehr als 30 % der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.
- (11) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. In diesem Fall gilt folgendes:
1. Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Hochschule vorliegen. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

2. Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).
3. Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.
5. Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form vom Prüfer/von den Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

III. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung entsprechend der Vorgaben der Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über öffentliche Bekanntmachungen in Kraft.

Sigmaringen, 08.07.2019



Dr. Ingeborg Mühlendorfer
Rektorin der Hochschule

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: **12.07.19**

Abgehängt am: **29.07.19**

Zur Beurkundung



Bernadette Boden
Kanzlerin der Hochschule